

TRIBÜNE

Big Data und das Individuum

Gastkommentar

von THOMAS GEISER und URSULA UTTINGER

Terroranschläge wie in Paris und Brüssel, aber auch Vorkommnisse wie in Rapperswil (Tötung von vier Personen) oder Emmen (Vergewaltigung) rufen immer nach mehr Daten. Und sehr schnell kommt der Einwand, wegen des Datenschutzes dürften bestehende Daten nicht genutzt werden oder einer weiteren Auswertung stehe der Datenschutz gegenüber. Umso wichtiger ist es, klar und deutlich zu sagen: Datenschutz ist kein Täterschutz. Bereits heute haben Strafverfolgungsbehörden weitgehende Befugnisse, Daten bzw. Informationen zu erheben, teilweise mit richterlicher Bewilligung. Sie können Telefonate abhören, die Randdaten von Telefonkunden über die letzten sechs Monate erheben, Bankunterlagen, Akten usw. herausverlangen oder sich diese allenfalls mit einer Hausdurchsuchung beschaffen. Mit diesen Möglichkeiten kommen die Strafverfolgungsbehörden an verschiedenste Daten und Informationen. Der Datenschutz ist für die Strafverfolgungsbehörde definitiv keine Behinderung.

Viele Gesetze sehen bereits heute einen regelmässigen Datenaustausch vor. Beispielsweise im Bereich der Sozialversicherung gibt es klare Regelungen zur Amts- und Verwaltungshilfe, um einen Sozialversicherungsmissbrauch zu verhindern. Oft werden aber mögliche Anfragen bei anderen Behörden nicht gestellt, wegen der Arbeitslast beziehungsweise -überlastung.

Unter dem Vorwand der Verbrechensbekämpfung darf der Persönlichkeitsschutz nicht untergraben werden. Auch beim letzten Attentat in den USA, in Orlando, war der Täter den Behörden bekannt. Damit ist klar: Daten alleine sind keine Garantie, dass ein Verbrechen verhindert werden kann. Wichtiger als möglichst viele Daten zu sammeln ist, dass die «richtigen» Daten gesammelt werden. Dies bedingt eine intelligente Auswertung der Daten, was nach wie vor eine Herausforderung ist.

Was ist der Aussagegehalt von Daten? Soll ein Täter, gestützt auf eine Auswertung von Gendaten, blond und blauäugig sein, darf nicht übersehen werden, dass Haare gefärbt werden können und die Augenfarbe mittels Kontaktlinsen verändert werden kann. Die Strafverfolgungsbehörde kann damit umgehen – und die Bevölkerung? Wie schnell kann eine Person verdächtigt werden. Vorverurteilungen führen oft zu Diskriminierungen, und eine Resozialisierung ist schwierig.

Weiter muss verhindert werden, dass die ganze Bevölkerung präventiv überwacht wird, damit dann gegebenenfalls Daten ausgewertet werden können. Eine zu grosse Datenfülle lässt klare Aussagen oft nicht mehr zu. Der Staat als «Big Brother» seines Volkes erinnert an totalitäre Systeme.

Die DDR hat gut einen Drittel der Bevölkerung fichiert und damit überhaupt nicht mehr gewusst, wer nun tatsächlich staatsgefährdend ist und wer nicht.

Es besteht heute eine Tendenz, auch bei der Verbrechensbekämpfung Big Data vermehrt einzusetzen und aufgrund statistischer Auswertungen das Risikopotenzial einer Einzelperson zu ermitteln. Welche Aussagen können mittels statistischer Auswertungen gemacht werden? Wie der Begriff «Statistik» schon deutlich macht, sind es vor allem quantitative Aussagen, sie stellen eine theoretische Grundlage dar. Je nachdem, wie Daten gewonnen und ausgewertet wurden, sind die Ergebnisse unterschiedlich. Daten müssen auch immer wieder interpretiert werden – und diese Interpretation ist heikel und braucht entsprechende Erfahrung und kritische Distanz. Wenn etwas statistisch korrekt ist, bedeutet das aber noch lange nicht, dass dies auf eine Einzelperson angewandt das richtige Ergebnis liefert. Wenn eine bestimmte Personenkategorie zu 90 Prozent ein bestimmtes Merkmal aufweist, heisst dies, dass jeder Zehnte das Merkmal gerade nicht aufweist. Und wenn ich eine konkrete Person vor mir habe, weiss ich nun nicht, ob das der Zehnte oder einer der anderen neun ist. Hier nun Folgerungen für die einzelne Person zu ziehen, ist reine Diskriminierung.

Thomas Geiser ist Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, Ursula Uttinger ist Juristin und Präsidentin des Datenschutz-Forums Schweiz.